

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1953

Nummer 4

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen.	
	B. Bezirksregierung Arnsberg.	
	C. Bezirksregierung Detmold.	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf.	
1. 12. 52	Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr	65
12. 12. 52	Vierseutendepolizeiliche Anordnung	66
	E. Bezirksregierung Köln.	
	F. Bezirksregierung Münster.	
	G. Stadt Siegen.	
10. 12. 52	Polizeiverordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Siegen	66
	H. Amt Thülen.	
22. 11. 52	Polizeiverordnung über die Müll- und Schuttablagerung in den Gemeinden des Amtes Thülen	67
	J. Kreis Detmold.	
30. 11. 52	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Detmold	67
	K. Stadt Minden.	
24. 4. 52	Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Stadtbezirk Minden	68
	L. Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers.	
2. 8. 51	Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und Anlagen des Gemeindegebietes Neukirchen-Vluyn	68
	M. Stadt Oberhausen.	
29. 10. 52	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Stadt Oberhausen stattfindenden Schlachtviehmarkt	71
29. 10. 52	Polizeiverordnung über die Benutzung der Schlachthofanlagen der Stadt Oberhausen (Rhld.)	73
	N. Landkreis Rees.	
3. 10. 52	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Bereich des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles des Landkreises Rees	75
	O. Stadt Rheinberg.	
13. 6. 52	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Rheinberg stattfindenden Märkte	75
	P. Stadt Wesel.	
15. 11. 52	Marktordnung der Stadt Wesel	78
	Q. Stadt Wipperfurth.	
24. 10. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wipperfurth	80
	R. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
15. 12. 52	Bekanntmachungen. Betrifft: Wochenausweise	81
23. 12. 52		

Teil II Andere Behörden

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Anordnung über die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in der Ruhr.

Auf Grund des § 98 Abs. 7 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und des § 58 Buchstabe b des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Verlauf der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zahl der von den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern für die Ruhr innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf an Sportfischern auszugebenden Erlaubnisscheine zum Fischfang darf auf 1 km Uferlänge 8 Stück nicht überschreiten.

§ 2

Bei den von der Ruhr durchflossenen Stauseen Kettwiger See und Baldeney-See darf die Zahl der an Sportfischer auszugebenden Erlaubnisscheine zum Fischfang auf 1 km Uferlänge bis zu 16 Stück erhöht werden.

§ 3

Jeder Sportangler darf auf Grund seines Erlaubnisscheines mit nicht mehr als je einer Handangel für Raubfisch und Friedfisch fischen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 125 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle dieser Anordnung entgegenstehenden Anordnungen und Verfügungen ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage: O r t m a n n.

— GV. NW. 1953 S. 65.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen wird hierdurch auf Grund der §§ 17 und 79, Abs. 2, des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des § 48 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

An den Tagen, an denen der Nutzviehmarkt in Neuß stattfindet, ist der gewerbsmäßige Handel mit Klauenvieh außerhalb der Markthalle innerhalb des Stadtgebietes Neuß verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift dieser Anordnung werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Dr. B ü r m a n n.

— GV. NW. 1953 S. 66.

G. Stadt Siegen

Polizeiverordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Siegen.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird auf Beschluß der Vertretungskörperschaft der Stadt Siegen vom 10. Dezember 1952 für den Stadtkreis Siegen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Die Reinigung der auf Grund der Ortssatzung vom 25. Februar 1938 zur Reinigung öffentlicher Wege Verpflichteten hat sich bei allen Straßen auf den Bürgersteigen einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm bis zur Mitte zu erstrecken. Sie ist regelmäßig am Mittwoch und Samstag jeder Woche oder, falls auf diese Tage ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Wochentage ordnungsmäßig auszuführen. Der Unrat ist sofort wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee oder Eis und dergleichen auf die Straßenbahngleise und in die Regeneinlässe zu kehren oder den Nachbarn zuzuschleppen. Bei trockener und frostfreier Witterung müssen Fahrbahn und Bürgersteig zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung ausreichend mit Wasser besprengt werden.

Außer der vorstehend vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßenfahrbahnen, Straßenrinnen oder Bürgersteige statt-

gefunden hat oder die Behörde eine solche außerterminlich fordert. Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung von Gras und Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art.

§ 2

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt werden. Jeder Anlieger hat vor seinem Grundstück den auf dem Bürgersteig liegenden Schnee ungesäumt so wegzuräumen, daß in Straßen, in denen der Fußgängerverkehr und die vorhandene Bürgersteigbreite es zulassen, die Bürgersteige in einer Breite von 2 Meter vom Schnee völlig befreit werden. Der Schnee ist auf dem Bürgersteig am Rande der Fahrbahn so aufzuhäufen, daß die Straßenrinne zur Aufnahme des abfließenden Tauwassers frei bleibt.

Wo ein Bürgersteig nicht vorhanden ist, muß von dem Anlieger entlang der Grundstücksfront eine mindestens 2 Meter breite Bahn für den Fußgängerverkehr freigemacht werden.

Kann der Schnee infolge des Frostes nicht mehr entfernt werden, so muß der Bürgersteig gem. den Vorschriften im nächsten Absatz stumpf gehalten werden. Der Schnee ist in diesem Falle bei Eintritt von Tauwetter sofort wegzuräumen.

Bei Eintritt von Eis- oder Schneeglätte muß jeder Anlieger unverzüglich den Bürgersteig vor seinem Grundstück (wo ein solcher nicht vorhanden ist, die Fahrbahn) in einer Breite von 2 Meter von der Hausfront gerechnet mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche und dergleichen) bestreuen und während der Glättegefahr stumpf halten. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen vermischt sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

§ 3

Nach starken Regengüssen und bei Tauwetter müssen die Straßenrinnen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert abfließen kann. Jede Vorrichtung, die den raschen Abfluß des Wassers behindert, ist verboten.

§ 4

Die Stadt Siegen übernimmt in den in der Anlage zur Ortssatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Siegen vom 25. Februar 1938 näher bezeichneten Straßen die den Anliegern obliegende regelmäßige Reinigung von Bürgersteig, Bordsteinen, Rinnen und Fahrbahn, sowie die besondere Reinigung, soweit die Fahrbahn in Frage kommt.

Eingeschlossen ist die Abfuhr des anfallenden Straßenkehrichts, ausgeschlossen dagegen die besondere Reinigung der Bürgersteige, Bordsteine und Rinnen sowie die Verpflichtung der Schnee- und Eisbeseitigung und des Streuens bei Glätte auf den Bürgersteigen.

§ 5

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,— DM angedroht. Soweit die Nichterfüllung dieser Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Festsetzung einer Strafe nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die verwaltungspolizeiliche Verordnung über Zwangsmaßnahmen bei Nichterfüllung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Siegen vom 16. Januar 1951 außer Kraft.

Siegen, den 10. Dezember 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Siegen:

E. B a c h,
Oberbürgermeister.

L o h r e,
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1953 S. 66.

H. Amt Thülen

**Polizeiverordnung
über die Müll- und Schuttablagerung
in den Gemeinden des Amtes Thülen.**

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen und Gesundheitsgefahren ist eine dem Gemeinschaftsbedürfnis Rechnung tragende örtliche Regelung der Müll- und Schuttablagerung erforderlich. Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird daher durch Beschluß der Amtsvertretung vom 22. November 1952 für den Bezirk des Amtes Thülen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiverordnung.

§ 1

Die Bewohner des Amtes Thülen sind verpflichtet, Müll und Schutt, soweit diese nicht auf eigenem Grundbesitz untergebracht werden, an der von der Gemeinde bestimmten Stelle abzulagern und nach den Weisungen der Gemeinde einzuplanieren.

§ 2

Müll im Sinne dieser Verordnung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel, Küchenabfälle, Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen).

Schutt im Sinne dieser Verordnung sind Bauschutt, Steine, Erden und dergleichen.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 50,— DM festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 1. Januar 1982 außer Kraft.

Brilon, den 22. November 1952.

Im Auftrage des Rats des Amtes Thülen:

Schmidt-Diemel,
Amtsbürgermeister.

Wiedenstridt,
Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 67.

J. Kreis Detmold

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise
Detmold.**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Detmold folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernungs-, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 30. November 1952.

Die Kreisverwaltung
— als untere Naturschutzbehörde —

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur- Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
253	2 Linden	Gemeinde Kleinenmarpe	Flur: 3 Flurst.: 232/51 E.: Bauer W. Meyer, Kleinenmarpe Nr. 7	Am Hofeingang	
254	1 Kastanie	Trophagen	Flur: 2 Flurst.: 206/164 E.: Bauer Heinrich Frösche, Trophagen Nr. 1	Am Wohnhaus	
255	2 Linden	Trophagen	Flur: 2 Flurst.: 206/164 E.: Bauer Heinrich Frösche, Trophagen Nr. 1	An der Südseite des Wohnhauses	
256	1 Linde	Schlangen	Flur: 6 Flurst.: 703/155 E.: Robert Levi, Schlangen	Vor dem Hause Nr. 54 an der Lipp- springer Straße	

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
257	4 Eichen	Meinberg	Flur: 5 Flurst.: 399/129 E.: Landw. Wilhelm Mönig, Mittelstraße Nr. 51	An der Böschung un- mittelbar an der Mittelstraße	
258	1 Eiche	Belle	Flur: 4 Flurst.: 289/37 E.: Frau Lise Gast, Belle Nr. 11	Etwa 45 m vom Niederbeller Bach	
259	1 Eiche	Belle	Flur: 4 Flurst.: 76 E.: Landwirt Fritz Brunzmeier, Belle Nr. 23	Etwa 120 m südlich der Bundesstraße am östl. Ausgang von Belle	
260	1 Findling	Wissentrup	Flur: 1 Flurst.: 214/143 E.: Wilh. Tellmann, Wissentrup Nr. 13	Nördlich der Bahn- strecke Wissentrup- Ehlenbruch, etwa 60 m von der Bahnbrücke über den Sunderbach	

— GV. NW. 1953 S. 67.

K. Stadt Minden**§ 6**

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen
im Stadtbezirk Minden.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) hat der Kreistag des Kreises Minden in seiner Sitzung am 24. April 1952 für die Kreisverwaltung Minden als untere Naturschutzbehörde mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Detmold als höhere Naturschutzbehörde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde in Minden mit hellgrüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—18 aufgeführten Landschaftsbestandteile im Bereich der Stadt Minden werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde in Minden in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Minden, den 24. April 1952.

Die Kreisverwaltung

— als untere Naturschutzbehörde —

— GV. NW. 1953 S. 68.

L. Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers

**Polizeiverordnung
der Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Kreis Moers, über
die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und Anlagen
des Gemeindegebietes Neukirchen-Vluyn.**

Inhaltsverzeichnis:**Erster Abschnitt:**

Allgemeines (§§ 1—3).

Zweiter Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in den Anlagen (§§ 4—13).

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen (§§ 14—17).

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen (§§ 18—23).

Fünfter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen (§§ 24—25).

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen (§§ 26—28).

Der Rat der Gemeinde Neukirchen-Vluyn hat für sein Gebiet in seiner Sitzung vom 2. August 1951 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Die Verordnung gründet sich auf §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzssamml. S. 77) und die §§ 1, 2, 4—7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzssamml. S. 187) in der jetzt gültigen Fassung und § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung (Amtsbl. der MilReg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet Nr. 7, S. 127).

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1

Begriffsbestimmung der Straße.

(1) Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen gemäß § 1 Satz 2 StVZO vom 28. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1422).

(2) Als Bestandteile der Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen.

§ 2

Begriffsbestimmung für Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe und sonstigen Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiete der Strombauverwaltung liegen.

§ 3

Begriff der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| vom 1. 1.—31. 1. | die Zeit von 17.00 bis 8.00 Uhr |
| vom 1. 2.—28. 2. | die Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr |
| vom 1. 3.—31. 3. | die Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr |
| vom 1. 4.—30. 4. | die Zeit von 19.30 bis 5.00 Uhr |
| vom 1. 5.—31. 5. | die Zeit von 20.30 bis 4.30 Uhr |
| vom 1. 6.—31. 7. | die Zeit von 21.30 bis 4.00 Uhr |
| vom 1. 8.—31. 8. | die Zeit von 20.30 bis 5.00 Uhr |
| vom 1. 9.—30. 9. | die Zeit von 19.30 bis 5.30 Uhr |
| vom 1. 10.—31. 10. | die Zeit von 18.30 bis 6.30 Uhr |
| vom 1. 11.—30. 11. | die Zeit von 17.30 bis 7.30 Uhr |
| vom 1. 12.—31. 12. | die Zeit von 17.00 bis 8.00 Uhr. |

Zweiter Abschnitt.

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in Anlagen.

§ 4

Bauarbeiten.

(1) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen u. a. m.) aufbereitet oder gelagert werden, wenn anders damit eine Verschmutzung der Straßenoberfläche verbunden ist. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubbildung von der Straße wegzuräumen.

(2) Wenn Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ausreichend abgesperrt und gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 5

Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterladen, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergl., durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate.

(1) Asphalt- und Teerkocher dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 Meter hoch sein müssen.

(2) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 7

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen.

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie weder Vorübergehende verletzen, noch den Verkehr behindern können.

(2) Landwirtschaftliche Arbeitsgeräte, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Karren u. a. Gegenstände dürfen auf den öffentlichen Straßen nicht abgestellt oder gelagert werden. Sie müssen soweit abseits der öffentlichen Verkehrswege verbracht werden, daß sie den Verkehr auch in der Dunkelheit nicht gefährden.

(3) Nicht gestattet ist das Anbringen von Stacheldraht, von Spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen, wenn sie im Straßenverkehr Personen gefährden oder Sachen beschädigen können.

(4) Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses müssen mit ihrer Ausladung um mindestens 50 cm hinter der Bürgersteigbreite zurückbleiben und dürfen mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände (Fransen) in geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Fußweg liegen.

(5) Beleuchtungskörper, Fahnschilder und sonstige Gegenstände sind straßenwärts in keiner geringeren Höhe als 2,50 Meter über dem Bürgersteig anzubringen.

(6) Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

(7) Hecken an Straßen und Fußwegen müssen alljährlich ordnungsmäßig beschnitten werden und dürfen nicht über 1,50 Meter hoch sein. An Straßeneinmündungen und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfall vorgeschrieben werden.

§ 8

Sprengungen.

Zu Sprengungen ist neben der vorgeschriebenen Sprengerglaubnis eine Anzeige an die zuständige Gemeindebehörde erforderlich. Die Anzeige hat mindestens 24 Stunden vorher zu erfolgen.

§ 9

Tiere.

(1) Tiere dürfen auf der Straße nur an den Stellen angebunden werden, die dafür bestimmt sind.

(2) Wer auf Straßen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu halten, auf Friedhöfen dürfen sie nicht mitgeführt werden.

(3) Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Fußwege beschmutzen.

(4) Ebenfalls haben Hundehalter dafür zu sorgen, daß ihre Hunde zur Nachtzeit auf Straßen nicht aufsichtslos herumlaufen.

§ 10

Schutz der Anlagen.

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Fahrräder dürfen nur an den kenntlich gemachten Parkplätzen abgestellt werden.

(2) Das Nächtigen auf den Straßen oder in den Anlagen ist verboten.

(3) Die Bänke in den Anlagen dürfen nur als Sitzgelegenheit dienen. Es ist ferner nicht gestattet, die Bänke auf einen anderen Platz zu verlegen.

(4) Wer in der Dunkelheit unbeleuchtete Wege in den Anlagen betritt, tut dies auf eigene Gefahr.

(5) Das Baden in den gemeindeeigenen, den sonstigen offenen Gewässern und in den Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Gemeindeverwaltung hierfür freigegeben sind.

§ 11 Kinderspiele.

(1) Mit Ausnahme der freigegebenen Spielplätze sind in den Anlagen alle lärmenden Spiele und solche, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

(2) Die Kinderspiele auf den Straßen regeln sich nach den Vorschriften des § 43 der Straßenverkehrsordnung vom 13. Juli 1934 — RGBI. I S. 1179 —.

§ 12 Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln und anderen Beleuchtungskörpern bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde.

§ 13 Numerierung der Gebäude.

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummerschild muß dem von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die Anbringungsstelle wird von der Gemeinde bestimmt.

(2) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummerschilder (Hausnummernleuchten), die mitten über den Hauseingängen derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und von den Seiten deutlich lesbar sind. Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(3) Bei Umnumerierungen darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart mit roter Farbe zu bestreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Dritter Abschnitt. Ankündigungsmittel auf Straßen und in Anlagen.

§ 14 Anschlagstellen.

(1) Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen sind in allen Fällen genehmigungspflichtig.

(2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Plakate und Aufschriften (u. a. Werbeplakate, Versammlungsanzeigen, Bekanntmachungen, Aufdrucke) sowie bildliche Werbestellungen (u. a. Warenzeichen, Vereins- und Parteysymbole) nur an den zu Reklamezwecken bestimmten Vorrichtungen (Säulen, Tafeln, Wandflächen) angebracht werden. Die Anschläge und Aufschriften dürfen nicht gegen die guten Sitten und gegen den öffentlichen Anstand verstoßen.

(3) Alle Anschläge dürfen nur von der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Werbeunternehmen an den Anschlagvorrichtungen angebracht und wieder entfernt werden, soweit sich nicht auf dem Folgenden Ausnahmen ergeben.

§ 15 Ausnahmen zu § 14.

(1) Ausnahmen zu § 14 (Ziffer 2 und 3) können für vorübergehende Anlässe von dem Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister genehmigt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist davon abhängig, daß der Antragsteller schriftlich versichert, entgegenstehende Rechte Dritter zu wahren, und daß er die Verpflichtung übernimmt, alle von ihm angebrachten Werbemittel nach Fristablauf oder nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist zu entfernen, ohne dabei Schaden anzurichten. Für die Erfüllung dieser Beseitigungspflicht kann vor Ausspruch der Genehmigung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zu den Wahlen wird diese Ausnahmegenehmigung jeder öffentlich anerkannten politischen Partei oder Richtung auf Antrag erteilt. Alle Anschläge, die eine Werbung für eine politische Partei bedeuten, sind von dieser Partei wieder zu beseitigen. Die Beseitigung muß innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Wahlen durchgeführt sein. Eine Sicherheitsleistung kann von allen

politischen Parteien, jedoch nur in gleicher Art und gleicher Höhe verlangt werden.

§ 16 Werbemittel an Stätten der eigenen Leistung.

Unter das öffentliche Anschlagwesen im Sinne dieses Abschnittes dieser Polizeiverordnung fallen nicht Firmenschilder und ähnliche Werbemittel an der Stätte der eigenen Leistung.

§ 17 Übergangsbestimmungen.

Alle mit dieser Polizeiverordnung nicht zu vereinbarenden Aushangvorrichtungen sind innerhalb von 10 Tagen vom Tage nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung an gerechnet, zu entfernen. Das gleiche gilt für die von den Wahlen herrührenden Anschläge und Aufschriften politischer Parteien. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde befugt, solche Anschlagvorrichtungen und Veröffentlichungen auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

Vierter Abschnitt. Reinhaltung der Straßen und Anlagen.

§ 18 Verunreinigungsverbot.

Verboten sind:

(1) jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen und privaten Gebäude sowie deren Einfriedigungen, der Bedürfnisanstalten, von Wänden, Masten und dgl. Unter Verunreinigung fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dgl., insbesondere das Austreiben von Pferden auf öffentliche Straßen;

(2) das Abspülen und Reinigen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen;

(3) das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art in oder auf die Straße oder in Anlagen oder die Einführung von Schmutz- oder übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben;

(4) das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße.

§ 19 Freihalten der Abflüßvorrichtungen.

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 20 Schuttbladeplätze.

Schutt, Asche, Müll, Kehrriht u. a. Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

§ 21 Fäkalien- und Dungabfuhr.

(1) Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Gemeindegebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur in der Zeit bis 10 Uhr vormittags vorgenommen werden. Diese Bestimmung gilt nicht in den geschlossenen Bergarbeitersiedlungen in der Gemeinde.

(4) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

§ 22

Reinigungspflicht.

(1) Die nach der Ortsgeohnheit und § 5 des Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) zur polizeimäßigen Reinigung des Bürgersteiges Verpflichteten haben den Bürgersteig in der ganzen Ausdehnung des anstoßenden Grundstücks rein zu halten.

(2) Die Reinigung hat in der Regel mittwochs und samstags zu erfolgen und umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände wie Gras, Unkraut, Kehrrikt, Schlamm oder sonstiger Unrat, und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei trockenem oder frostfreiem Wetter.

(3) Der Kehrrikt ist sofort ordnungsmäßig zu beseitigen, das Kehren in Kanäle, Durchlässe usw. ist verboten.

§ 23

Streupflicht.

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige (Gehwege) durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten. In den Straßen, in denen keine Gehwege liegen, ist ein 1 Meter breiter Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

(2) Das Ablagern des Schnees und Eises in geordneten Haufen auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig.

(3) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige (Gehwege) so rechtzeitig mit abstumpfendem Material (Sand, Sägemehl, Asche und dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht entsteht.

(4) Glitschbahnen dürfen nicht angelegt werden. Entstandene Glitschbahnen sind von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 22 Abs. (1) dieser Polizeiverordnung sofort zu beseitigen.

(5) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang zur Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Haushaltsabfällen vermischt sein.

Fünfter Abschnitt.

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen.

§ 24

Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf der Straße außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 25

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) auf nachfolgend aufgeführten Straßen:
Bundesstraße 60,
Hochstraße in Neukirchen bis Ortsausgang (am Friedhof),
- b) auf Einbahnstraßen und allen Straßen, die von Schienenfahrzeugen benutzt werden,
- c) in den öffentlichen Anlagen und in deren unmittelbaren Umgebung,
- d) auf Märkten aller Art und während der Marktzeit im Umkreis von 500 Metern, vom Rande des Marktplatzes ab gerechnet,
- e) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor den Friedhöfen, außerdem bis zu einer Entfernung von 100 Metern vor ihren Eingängen,
- f) an den Haltestellen der Straßenbahn- und der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 50 Metern,
- g) an den Straßenecken in einem Umkreis von 30 Metern, von der Häuserflucht ab gerechnet,

h) in einem Umkreis von 150 Metern vor den Werks- und Fabrik-Eingängen der N. B. A. G. und den Textilfabriken in Vluyt, sowie der Neuhaus-Mühle und vor den Belegschaftsheimen der N. B. A. G.

(2) Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten ist untersagt, dies gilt insbesondere für die Reparatur von Fahrzeugen auf der Straße.

(3) Ausgenommen von dem Verbot unter Abs. (1) und (2) ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extra-Blättern, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 26

Zuständigkeit.

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Rat der Gemeinde, in seinem Auftrage der Gemeindedirektor.

§ 27

Zwangsmittel.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM (fünfzig Deutsche Mark) angedroht.

(2) Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 28

Geltungsdauer.

Die Polizeiverordnung tritt gem. Art. 71 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem 14. Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist befristet bis zum 31. Dezember 1970.

Neukirchen (Krs. Moers), den 2. August 1951.

Im Auftrage des Rates:

Der Bürgermeister
Kühnel.

Die Gemeinderäte
A. Rosenthal
W. Schrinner.

— GV. NW. 1953 S. 68.

M. Stadt Oberhausen

Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Stadt Oberhausen stattfindenden Schlachtviehmarkt.

Auf Grund der §§ 67 bis 71 und 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), jeweils in der heute gültigen Fassung, des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften, des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, hat der Rat der Stadt Oberhausen in der Sitzung am 29. Oktober 1952 für das Stadtgebiet Oberhausen folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Viehmärkte.

Schlachtviehmärkte dürfen nur während der behördlich festgelegten Markttag und Marktzeiten und nur auf dem Viehhof beim Städt. Schlachthof stattfinden. Markttag und Marktzeiten und Auftriebszeiten werden jeweils durch besonderen Aushang im Schlacht- und Viehhof bekanntgegeben. Gegenstände des Marktverkehrs sind Rindvieh einschließlich Kälber, sowie Schweine, Schafe und Ziegen.

§ 2

Zutritt.

1. Der Aufenthalt auf dem Viehhof ist außerhalb der Marktzeiten nur Personen gestattet, die dort dienst-

lich oder geschäftlich zu tun haben, den Käufern nur am Markttag selbst und erst vom Beginn des Marktes ab.

2. Der Aufenthalt auf dem Viehhof ist verboten: Hausieren, angetrunkenen oder betrunkenen Personen und Kindern unter 14 Jahren.
3. Ausnahmen können von der Viehhofverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Fahrzeuge.

1. Auf dem Viehhof darf nur im Schrittempo gefahren werden.
2. Auf der Laderampe dürfen Fahrzeuge nur zur sofortigen Ent- und Beladung stehenbleiben, sonst sind sie an den dazu bestimmten Plätzen aufzustellen.
3. Die zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge aller Art sind sofort nach dem Gebrauch auf dem Wagenwaschplatz zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4

Hunde.

Es ist verboten, Hunde in den Viehhof mitzubringen. Ausgenommen sind Hunde zum Treiben von Schafherden.

§ 5

Viehtreiber und Viehpfleger.

Wer auf dem Viehhof die Tätigkeit als Viehtreiber oder Viehpfleger ausüben will, bedarf hierzu der besonderen Genehmigung der Viehhofverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

§ 6

Untersuchung der Tiere.

1. Die auf dem Viehhof aufgetriebenen Tiere werden durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter untersucht.
2. Die mit der Eisenbahn auf dem Viehhof eintreffenden Tiere dürfen erst nach tierärztlicher Untersuchung aller in einem Wagen befindlichen Tiere, die auf dem Landweg zugeführten Tiere erst nach Untersuchung des ganzen Transportes von der Entladerampe abgetrieben oder weiter verladen werden.
3. Kranke, krankhaft abgemagerte, einer Krankheit verdächtige oder auf dem Transport verunglückte Tiere dürfen in die Viehhofstallungen nicht eingebracht werden. Sie sind dem Schlachthof zur sofortigen Abschachtung zuzuführen.
4. Die Viehbesitzer, Händler, Agenten und ihre Hilfspersonen haben bei der tierärztlichen Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
5. Viehtransporte, die außerhalb der vorgeschriebenen Auftriebszeiten eintreffen, müssen mindestens 12 Stunden vorher der Marktverwaltung und dem beamteten Tierarzt angemeldet werden.

§ 7

Anmeldung und Einstellung der Tiere.

1. Bei Ankunft der Tiere sind Stückzahl jeder Viehgattung, der Herkunftsort der Tiere, der Auftraggeber nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort den Aufsichtsbeamten anzugeben, die die Stallungen, Marktstände und Buchten anweisen. Ein Anrecht auf die Zuweisung bestimmter Plätze besteht nicht.
2. Es ist verboten, die angewiesenen Plätze eigenmächtig zu vertauschen.
3. Schlachtvieh ist sofort nach dem Einstellen von dem Einbringer deutlich zu kennzeichnen, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Etwa vorhandene Kennzeichen sind nötigenfalls zu ergänzen.

§ 8

Verpflegung der Tiere.

1. Die Tiere sind nach den im Anhang wiedergegebenen Fütterungsvorschriften zu verpflegen.
2. Das Futter ist durch die Marktverwaltung zu beziehen. Die Zeiten der Futterausgabe werden durch besonderen Anschlag bekanntgegeben.

3. Erfolgt die Fütterung nicht durch die Einbringer, so werden die Tiere durch Beauftragte der Marktverwaltung für Rechnung des Einbringers verpflegt.

§ 9

Treiben und Verladen der Tiere.

1. Das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen, das Befördern und Treiben der Tiere darf, soweit es nicht durch den Einbringer oder Käufer oder deren Beauftragte besorgt wird, nur durch die als Viehtreiber von der Viehhofverwaltung zugelassenen Personen erfolgen.
2. Bei der Beförderung der Tiere ist jede rohe Behandlung, wie z. B. heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knüppeln, Drehen an den Schwänzen, Stoßen mit den Füßen usw., untersagt. Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.
3. Störrische oder böartige Tiere dürfen nur unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln getrieben und verladen werden. Das Führen der Bullen allein am Nasenring ist strengstens untersagt. Zum Anbinden und Führen des Rindviehs sind haltbare Stricke zu verwenden.
4. Im übrigen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 Bezug genommen.

§ 10

Handel.

1. Der Verkauf des Schlachtviehs hat durch die von der Viehhofverwaltung zugelassenen Agenturen und Viehverwertungsgenossenschaften zu erfolgen.
2. Agenturen dürfen auf dem Schlachtviehmarkt weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.
3. Schlachtvieh darf auf dem Schlachtviehmarkt nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Das Lebendgewicht ist unmittelbar nach dem Kauf auf einer amtlichen Waage festzustellen.
4. Der Verkäufer von Schlachtvieh bzw. die Agenturen haben über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß wahrheitsgemäße Angaben über Verkäufer, Käufer (bei auswärtigen Käufern mit Angabe der Wohnung), Art, Gattung, Zeichen und Preis je 50 kg enthalten. Er ist vom Agenten zu unterschreiben. Die Eintragungen haben mit Tintenstift zu erfolgen. Die so vorbereiteten Schlußscheine sind bei der Wägung dem Wiegemeister zur Erledigung der restlichen Eintragungen zu übergeben. Die Aufteilung der einzelnen Durchdrucke der Schlußscheine hat dem Ausdruck entsprechend zu erfolgen.
5. Auf dem Viehmarkt darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.
6. Die auf dem Viehmarkt zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.
7. Die Käufer von Schlachtvieh haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.
8. Die Agenturen sind verpflichtet, den erzielten Erlös, abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge, spätestens 3 Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.

§ 11

Verbote.

Auf dem Viehhof ist verboten:

1. jede Störung der Ordnung, insbesondere Lärmen, Pfeifen, Singen, Belästigung und Behinderung von Personen,
2. jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Einrichtungen und Geräte,
3. das Rauchen in allen Räumen, in denen sich Futter oder Streu befindet,
4. das unbefugte Bedienen sowie die eigenmächtige Handhabung der An- und Abstellvorrichtungen der Wasserleitungen, sowie der Schaltereinrichtungen der elektrischen Anlagen,

5. das Aufstellen von Tieren in den für den Personenverkehr bestimmten Gängen,
6. das Belegen der amtlichen Waagen mit Geräten, Streu- oder Futtermitteln und mit Tieren außerhalb der Wiegezeiten,
7. das Herumstehen in den Gängen der Viehwaagen und an diesen selbst während des Wiegens. Vor allen Dingen ist das Berühren der Waagen während des Wiegens strengstens untersagt.

§ 12

Zwangsmittel.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Gewerbepolizeilichen Anordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— DM angedroht. Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Marktordnung nicht berührt.
2. Personen, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß durch sie eine Störung der Ordnung oder eine Gefährdung der Sicherheit im Betrieb zu befürchten ist, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Zutritt zum Viehhof verboten werden, und zwar bis zur Dauer von einem Monat durch den Direktor des Städt. Schlacht- und Viehhofes oder seinen Vertreter im Amt, darüber hinaus durch den Oberstadtdirektor.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Oberhausen, den 29. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt:

Aschmann, Erwig,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

Anhang zur Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für den Schlachtviehmarkt.

1. Der Schlachtviehmarkt findet an jedem Montag von 7 bis 13 Uhr statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet der Markt am nächsten Werktag statt.
2. Der Landauftrieb hat am vorhergehenden Sonnabend von 13 bis 17 Uhr zu erfolgen.
3. Eintreffende Eisenbahntransporte werden auch am Sonntag bis 17 Uhr angenommen und ausgeladen.
4. Verlängerung, Verkürzung oder Verlegung der Marktzeiten können durch die Marktverwaltung zugelassen werden. Sie werden jeweils rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.
5. Die Ausgabe der Futtermittel erfolgt täglich von 8 bis 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr.

Für die Fütterung sind die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten usw. vom 21. November 1936 maßgebend.

— GV. NW. 1953 S. 71.

Polizeiverordnung über die Benutzung der Schlachthöfeanlagen der Stadt Oberhausen (Rhld.).

Der Rat der Stadt Oberhausen hat auf Grund des § 14, der §§ 24 ff. und der §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) gemäß den Bestimmungen des § 52 DGO. in der Fassung vom 24. November 1949 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Betriebszeiten.

Die Öffnungs- und Betriebszeiten für den Schlachthof und das Kühlhaus sowie die Schlachtzeiten werden durch Anschlag im Schlachthof zur Kenntnis gebracht. Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen nur Notschlachtungen in dem dafür bestimmten Schlachtraum vorgenommen werden.

§ 2

Zutritt.

Der Aufenthalt im Schlachthof und die Benutzung seiner Einrichtungen sind nur Gewerbetreibenden, ihren Beauftragten und anderen Personen gestattet, soweit und solange sie auf den Schlacht- und Kühlbetrieb bezügliche Verrichtungen zu tätigen haben.

Der Aufenthalt in den Schlachthallen ist nur Personen gestattet, die an den jeweiligen Schlachtungen unmittelbar beteiligt sind.

Hausierern, angetrunkenen oder betrunkenen Personen ist der Aufenthalt auf dem Schlachthof verboten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Schlachthof während der Betriebszeiten auch in Begleitung Erwachsener nicht betreten.

Der Zutritt ist ferner verboten für alle Personen, die

- a) mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden am Körper behaftet sind, oder
- b) an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder offener Tuberkulose leiden, oder
- c) unter Typhus, Paratyphus- oder Ruhrverdacht erkrankt sind, oder
- d) Erreger von Typhus, Paratyphus oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden, und die im Umgang mit Schlachtvieh oder Fleisch Krankheitserreger übertragen können.

Bei Verdacht kann die Schlachthofverwaltung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Hunde und Katzen dürfen auf den Schlachthof nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind die zur Tötung bestimmten Tiere und die zur Schlachtung bestimmten Hunde, ferner Hunde als Führer von Blinden, zum Treiben von Schafherden, sofern sie nicht böseartig oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Der Zutritt zum Maschinenhaus, Laboratorium und Trichenschauamt ist strengstens untersagt und darf in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schlachthofdirektors erfolgen.

§ 3

Verkehrsüberwachung.

Der Schlachthof darf nur in sauberer Kleidung betreten und wieder verlassen werden. Es darf nur der Haupteingang benutzt werden. Fahrzeuge, Körbe, Säcke, Eimer und sonstige Behälter sind auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

Den jeweiligen Verkehrsordnungen, besonders über die Aufstellung von Fahrzeugen, Schlachtieren und die Benutzung des Gleisanschlusses, ist unverzüglich Folge zu leisten.

Auf dem Schlachthof darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die Eingänge zu den Schlachthallen und sonstigen Gebäuden dürfen nicht durch Fahrzeuge versperrt werden.

Es ist untersagt, mit Fahrzeugen, Handwagen oder Karren in die Gebäude zu fahren.

Das Reinigen von Fahrzeugen und Zubehör darf nur auf dem dafür bestimmten Platz erfolgen.

§ 4

Einstellung der Schlachttiere.

Der Zutritt zum Schlachthof darf nur über den Viehhof oder durch das Haupteingangstor erfolgen.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Schlachttiere lebend nicht wieder ausgeführt werden.

Vor der Anmeldung zur Lebendbeschau und vor ihrer Ausführung ist die Aufstellung nur nach jeweiliger Anweisung gestattet. Die Einbringung in die Schlachthallen vor Durchführung der Lebendbeschau ist untersagt. Die Tiere sind ordnungsmäßig an den zugelassenen Stellen anzubinden bzw. in die bestimmten Buchten zu treiben. Die Stalltüren sind geschlossen zu halten.

Die Schlachttiere sind täglich nach Schluß der Schlachtzeit zu füttern, zu tränken und mit Streu zu versehen. Futter und Streu sind ausschließlich vom Schlachthof zu beziehen.

§ 5

Sicherung der Schlachttiere.

Bei der Beförderung von Pferden und Großvieh (insbesondere Weidevieh) sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Tiere keinen Schaden anrichten können. Störrische oder bössartige Tiere müssen unter den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (Blenden oder Sprungseil) von mindestens zwei Männern zur Schlachthalle geführt werden.

Kälber und lahme Schweine dürfen zu den Schlachthallen nur mit Wagen befördert werden.

Es ist verboten, Vieh in den Hallen oder auf den Straßen des Schlachthofes frei umherlaufen oder umherstehen zu lassen und Vieh in die Schlachthallen einzuführen, bevor nicht alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung getroffen sind bzw. die Schlachtplätze vom Vorgänger geräumt sind.

§ 6

Benutzung der Schlachthallen und Kuttelleien.

Die Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor Ausführung der Schlachtung in die Schlachthallen gebracht werden. Es ist darauf zu achten, daß die Tiere beim Hineinbringen nicht mit Fleisch und Einrichtungen in Berührung kommen.

Die Schlachtplätze sind nach Anweisung einzunehmen. Rindvieh und Pferde sind sofort nach dem Einbringen in die Hallen mit den vorhandenen Ketten an den im Boden befindlichen Ringen zu befestigen.

Sämtliche Schlachttiere, mit Ausnahme der nach jüdischem Ritus zu tödenden Tiere, müssen vor der Schlachtung betäubt werden. Die Betäubung darf nur durch die hierzu bestimmten Personen des Schlachthofes ausgeführt werden.

Das Schächten darf nur durch zugelassene, von der jüdischen Gemeinde angestellte Schächter ausgeführt werden.

Großvieh darf nur durch Winden unter Verwendung haltbarer Seile niedergelegt werden.

Der Schächter muß bereits bei dem Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Kopf des Tieres muß während des Schächtvorganges und für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintritt des Todes festgelegt werden. Die Tiere müssen schnell und sicher getötet und alsdann ohne Unterbrechung vollständig ausgeschlachtet werden.

Mit dem Abhäuten und Abbrähen und weiteren Verarbeiten darf erst begonnen werden, wenn keine Bewegung und Zuckung des getöteten Tieres mehr wahrgenommen wird.

Spätestens 1½ Stunde nach Schluß der Tötungszeit müssen die Tiere beschauert (vollständig ausgeschlachtet und soweit erforderlich durchteilt) sein.

Die Einrichtungsgegenstände, wie Blutpfannen und Schlachtschragen sind pfläglich zu behandeln und nicht zu werfen. Kaldaunenkarren dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden und sind nach ihrer Benutzung gesäubert an ihren Standplatz zurückzubringen. Die Baucheingeweide dürfen erst nach erfolgter Untersuchung in die Kuttellei gebracht werden, sie sind nur an den zugewiesenen Plätzen zu entleeren und zu bearbeiten. Die Därme sind in die vorhandenen Kübel und nicht auf den Boden zu entleeren. Vor Benutzung der Pansenreinigungsmaschine sind die Pansen vorschriftsmäßig im Kessel zu brühen.

Die Schlachthallen usw. sind spätestens 1 Stunde vor Betriebsschluß zu räumen, damit die Reinigung der Hallen ungehindert erfolgen kann.

Die Aneignung zum menschlichen Genuß untauglicher oder beanstandeter Organe und Fleischteile ist verboten. Sie dürfen nur vom Schlachthofpersonal beseitigt werden.

§ 7

Beförderung von Blut und Fleisch.

Zum menschlichen Genuß bestimmtes Blut darf nur in sauberen, nicht verrosteten und nicht mit Farbanstrich versehenen Metallgefäßen aufgefangen, aufbewahrt und befördert werden. Es ist vor jeder Verunreinigung von außen zu bewahren.

Alle zur Beförderung von Fleisch und ausgeschlachteten Tieren dienenden Behälter und Fahrzeuge müssen stets sauber und so eingerichtet sein, daß während des Transportes nichts aus ihnen herausfallen kann. Sie müssen glatte und leicht abwaschbare Innenflächen besitzen. Bei der Ausfahrt muß das Fleisch mit einem sauberen Plan völlig bedeckt sein und darf nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden. Schlachtabfälle und Kälber im Fell dürfen mit Fleisch nicht in Berührung kommen.

Ausgeschlachtete Tiere und Fleisch dürfen nur so getragen werden, daß sie vor der Berührung mit dem Kopfhair, dem Hals und mit der Kleidung des Trägers durch saubere, abwaschbare Hüllen (Überkleider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

§ 8

Benutzung des Kühlhauses.

In den Vorkühlräumen darf nur Fleisch, nicht aber Eingeweideteile oder andere Gegenstände untergebracht werden.

Organe dürfen frühestens nach zweistündigem Abhängen, Fleisch nur nach gehöriger Vorkühlung, auswärtiges Fleisch außerdem nur nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr in die Kühlzellen eingebracht werden.

Därme dürfen auch nach der Bearbeitung, ebenso wie Hufe, Klauen und Hörner und sonstige Schlachtabfälle nicht in die Kühlräume gebracht werden.

Die auch nur vorübergehende Aufbewahrung von übelriechenden Fleisch- und Wurstwaren, ausgekochten Knochen und Geräten aller Art, insbesondere Drillingshaken, in den Kühlzellen ist verboten. Der etwaigen Aufforderung zur Entfernung ist am gleichen Tage nachzukommen. Nicht hängendes Fleisch muß mindestens 15 cm über dem Fußboden auf sauberer Unterlage gelagert werden.

Jeder Mieter einer Zelle ist für peinliche Reinlichkeit und Sauberkeit in der Kühlzelle verantwortlich. Insbesondere ist der Fußboden der Zelle stets sauber und trocken zu halten, es dürfen weder Fleischreste, noch Blut, noch Knochensplinter oder sonstige Gegenstände umherliegen.

An jedem Freitag ist die Reinigung der Kühlzellen durch die Mieter vorzunehmen. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden. Wenn erforderlich, sind die Zellen mit Seifenwasser zu säubern und mit Aufnehmern schnell zu trocknen. Das Ausgießen von Reinigungsmässigkeiten im Kühlhaus ist strengstens untersagt.

Sämtliche Fleischhälften und Fleischviertel müssen mit einem Stempelabdruck, der den vollen Namen des Besitzers trägt, deutlich gekennzeichnet sein.

Die Türen sind nach dem Betreten und Verlassen des Kühlhauses sofort zu schließen; sie sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Es ist verboten, die Türen durch Einklemmen von Holzstücken, Steinen usw. längere Zeit offen zu halten.

Das Einbringen der Fleischteile mittels Kaldaunenkarren in das Vorkühlhaus, sowie das Fahren mit Handwagen oder Karren im Kühlhaus ist verboten. Die für den Verkehr bestimmten Gänge müssen freigehalten werden.

Das Betreten des Kühlhauses (Zellenabteilung) ist Personen, die keine Zelle gemietet haben, untersagt. Das Vorkühlhaus darf nur von Personen betreten werden, die Fleisch einbringen wollen oder dort Fleisch hängen haben.

Kälber und Rinder bis zu einem Jahr im Fell dürfen nur dann ins Vor- bzw. Kühlhaus gebracht werden, wenn das Fell grobsinnlich gesehen, sauber ist. Tiere mit sichtbarem Stallschmutz dürfen nicht ins Kühlhaus gebracht werden.

Kälber und Jungrinder im Fell sind in einer besonderen Abteilung des Kühlhauses am Rahmen aufzuhängen, jede Berührung des Fleisches im Kühlhaus mit den Tieren im Fell ist unbedingt zu vermeiden. Drillingshaken dürfen nach dem Abhängen der Tiere im Vorkühlhaus nicht auf den Boden geworfen werden, sie sind an den Rahmen gesammelt aufzuhängen.

§ 9

Allgemeine Ordnungsvorschriften.

Jeder im Schlachthof Beschäftigte hat bei seiner Arbeit und an seinen Kleidungsstücken größte Reinlichkeit zu beobachten. Alle zur Arbeit benötigten Gerätschaften und Behälter einschließlich der Kaldaunenkarren und Kuttelbecken und Kutteltische sind nach der Benutzung, bei

Verunreinigung auch während der Benutzung, gründlich zu reinigen.

Jeder Schlächter hat eine mehrteilige Messertasche zu benutzen. Die Messer dürfen nie offen herumliegen und nicht in den Mund genommen werden.

Die dem Schlachthof gehörigen Gerätschaften und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen aus den Räumen, für die sie bestimmt sind, nicht entfernt und auch nicht zu bestimmungswidrigen Zwecken verwendet werden.

Verboden ist weiterhin:

1. die rohe Behandlung der Schlachttiere,
2. alles andere Personen behindernde oder belästigende Lärmen, Streiten, Pfeifen usw.,
3. jede Verunreinigung, die nicht durch das Schlachten bedingt ist, insbesondere das Ausspeien in den Schlachthallen, Kuttelleien und im Kühlhaus,
4. das Rauchen und das Halten und Abiegen von Rauchwaren in den Schlachthallen, Kuttellei- und Kühlräumen, in den Stallungen, beim Auslagern und Bearbeiten von Fleisch und auf dem Futterboden,
5. der Genuß alkoholischer Getränke in den gleichen Räumen, sowie das Verbleiben im Betrieb nach Schluß der Arbeitszeit,
6. jede Verschwendung von Wasser,
7. die eigenmächtige Handhabung der Lüftungs- und Schaltvorrichtungen sowie der amtlichen Waagen,
8. das eigenmächtige Öffnen der Kanalisationsanlagen,
9. das Ablegen, Reinigen und Aufhängen von Kleidungsstücken in den unter 4 genannten Räumen, sowie die Aufbewahrung von Blut und sonstigen tierischen Teilen in den Büros und Umkleideräumen.

Den Anordnungen der Fleischbeschauärzte zur Erzielung zeitlich und technisch zweckmäßiger Fleischbeschau und gesundheitlich und tierschutzlerisch einwandfreier Zustände im Betrieb sowie des übrigen Aufsichtspersonals zur Erzielung eines geordneten wirtschaftlichen Betriebs- und Verkehrsablaufs ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10

Zwangsmaßnahmen.

1. Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100,— DM angedroht.

Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

2. Personen, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß durch sie eine Störung der Ordnung oder eine Gefährdung der Sicherheit im Betrieb zu befürchten ist, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Zutritt zum Schlachthof verboten werden, und zwar bis zur Dauer von einem Monat durch den Direktor des Städt. Schlacht- und Viehhofes oder seinem Vertreter im Amt, darüber hinaus durch den Oberstadtdirektor.

§ 11

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab verliert die Polizeiverordnung über die Benutzung der Schlachthofanlagen der Stadt Oberhausen vom 30. Juni 1932 ihre Gültigkeit.

Oberhausen/Rhld., den 29. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt:

Aschmann, Erwig,
Oberbürgermeister, Stadtverordneter.

— GV. NW. 1953 S. 73.

N. Landkreis Rees

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Bereich des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles des Landkreises Rees.

Der Kreistag des Kreises Rees hat mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen, als höhere Naturschutzbehörde am 3. Oktober 1952 folgende Ergänzungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Bereich des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles des Landkreises Rees — untere Naturschutzbehörde — beschlossen:

Diese Verordnung wird hiermit verkündet. Sie gründet sich auf die §§ 5 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1936 in der jetzt gültigen Fassung.

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Wesel — als untere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich des Stadtgebietes Wesel wird im Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die §§ 2, 3 und 4 der Landschaftsschutzverordnung vom 21. Januar 1940 gelten nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch für den in § 1 näher bezeichneten Landschaftsteil.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Wesel, den 3. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Dr. Schneemann, Kreyenbrink,
Landrat. Mitglied.

— GV. NW. 1953 S. 75.

O. Stadt Rheinberg

Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Rheinberg stattfindenden Märkte.

Auf Grund der §§ 69 und 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich der Stadt Rheinberg durch Beschlüsse des Rates der Stadt Rheinberg vom 21. Februar 1952 und 13. Juni 1952 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmärkte.

§ 1

Ort und Markttage.

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag auf dem Großen Markt statt. Ist einer dieser Tage gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag.

§ 2

Betriebszeiten.

1. Der Handel an den Markttagen beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.

2. Die Verkaufsbuden und Stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 13 Uhr muß der Marktplatz wieder geräumt sein.
3. Fische dürfen erst eine Viertelstunde vor Marktbeginn auf den Markt gebracht werden.

§ 3

Marktgegenstände.

1. Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören nach § 66 der Reichsgewerbeordnung:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art,
2. nach Absatz 1 gehören dazu:
 - I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaften, der Jagd und Fischerei, die dem Genusse dienen;
 - alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet oder gebacken oder eingekocht);
 - Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte;
 - Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren;
 - Kleine vierfüßige Tiere, wie Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Wild; außerdem Geflügel;
 - Milch, Butter, Eier, Käse, Honig;
 - Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert);
 - Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
 - II. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit;
 - rohe Steine, Erden, Sand, Schiefer, Kalksteine, roher Gips, Kreide, Ton, Kalkerde, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine;
 - Gras, Heu und Viehfutter (auch Ölkuchen), Stroh und Schilf, Rohr, Bast, Laub, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, Blumen und Pflanzen, Öl- und Kleesaat, Blumen- und Pflanzensamen; unbewurzelte Bäume und Sträucher;
 - Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, grobe Holzwaren, Zwirne und Garne; Vögel, Bienensstöcke, roher Wachs.
 - III. Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau usw. in Verbindung stehen; Dörrobst, Fruchtsaft, Apfelmus, Sauerkraut.

§ 4

Marktverkehr.

1. Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf den Märkten ist für jedermann frei.
2. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.
3. Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeit ist untersagt.
4. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten.
Fahrräder dürfen während des Marktes auf den Marktplätzen nicht mitgeführt werden.
5. Zugtiere und Fuhrwerke, die als Verkaufsstand zugelassen sind, müssen ausgespannt werden und sind abseits verkehrssicher anzubinden oder unter Aufsicht zu halten.

§ 5

Platzanweisung.

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den beauftragten Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand.
2. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.
4. Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Niemand darf zwischen den Marktzeilen mit Waren umherziehen oder stehenbleiben und diese zum Verkauf anbieten.
5. Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen des Marktplatzes ist verboten. Unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 6

Vorschriften für Verkäufer.

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.
2. Alle Personen, welche Marktwaren und insbesondere Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Reinlichkeit zu achten.
3. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, oder in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.
4. Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen der zum Markt gebrachten Verkaufsgegenstände ist untersagt, desgleichen das öffentliche Versteigern.

§ 7

Vorschriften für die Verkaufsstände.

1. Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeigneten Stoff in Mindestgröße von 40×50 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
2. Es ist verboten, Spitzisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen die Bäume nicht benutzt werden.

§ 8

Gütevorschriften.

1. Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
2. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse ist als „Kochobst“ bzw. „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.
3. Feilgehaltenes Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. Pferdefleischwaren zu bezeichnen.

§ 9

Behandlung der Waren

1. Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.
2. Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.
3. Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ohne besondere Verpackung ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.
4. Zur Entnahme von Kostproben, bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier verwendet werden.
6. Das Anbringen von Preisschildern durch Anstecken ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.

§ 10

Preisvorschriften.

1. Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb des Verkaufstandes oder an den einzelnen Waren anzubringen.
2. Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere und untere Preisgrenzen zu setzen.
3. Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 11

Maße und Gewichte.

1. Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
2. Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Beeren, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Fische, Mühlenfabrikate, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12

Hundeverbot.

1. Hunde dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen weder frei herumlaufen noch angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
2. Hunde, die dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind nach Beendigung des Abladens vom Marktplatz zu entfernen.

§ 13

Reinlichkeit.

1. Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (z. B. Gemüßabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen, sondern müssen in mitzubringende Kisten, Körbe, Säcke usw. getan werden.
2. Das Abschächten der Tiere, das Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz verboten.

§ 14

Marktaufsicht.

1. Der Wochenmarkt wird von der Stadtverwaltung beaufsichtigt.

2. Die Marktbesucher müssen den Anordnungen der Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge leisten. Sie haben sich auf Aufforderung der Ordnungspersonen über Person und Wohnort auszuweisen.
3. Auf Verlangen ist dem Ordnungsbeamten über den Einkaufs- und Verkaufspreis Auskunft zu erteilen und die Einkaufsrechnung vorzulegen.

§ 15

Marktstandgeld.

1. Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für den Markt bestimmten Straßen und Plätzen wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben.
2. Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussellen usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

§ 16

Feuerwerkskörper.

Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnischer Artikel) ist auf dem Wochenmarkt verboten.

B. Kirmessen, Schützenfeste und Jahrmärkte.

§ 17

Allgemeine Vorschriften.

Für Kirmessen und Jahrmärkte gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 16 dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Plätze.

1. Die genehmigten Kirmes- und Jahrmarktveranstaltungen finden an den von der Stadtverwaltung dafür bestimmten Plätzen statt.
2. Die Wochenmarktplätze können dieserhalb vorübergehend verlegt werden.

§ 19

Betriebszeiten.

Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäfte dürfen das Gewerbe an allen Kirmes- und Jahrmarkttagen von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 23 Uhr ausüben.

§ 20

Platzanweisung.

1. Die Plätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Stadtverwaltung zugewiesen, die auch die Größe der Verkaufsstände pp. bestimmt.
2. Die Platzverteilung an die zugelassenen Schausteller erfolgt regelmäßig an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden Donnerstag um 10 Uhr an Ort und Stelle. Nach diesem Zeitpunkt erlischt jeder Anspruch auf die zugesagte Platzanweisung.
3. Die Platzverteilung hat so zu erfolgen, daß keine Verkehrsbehinderung eintritt.

§ 21

Aufstellung der Buden pp. und deren Inbetriebnahme.

1. Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schiebbuden, Karussellen und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angaben über Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schauausstellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage pp.) schriftlich zu beantragen.
2. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 22

Sicherheitsmaßnahmen.

In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

§ 23

Nicht zugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnützen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

C. Schweinemärkte.

§ 24

Die Schweinemärkte werden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat auf dem Großen Markt abgehalten. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Dienstag statt.

§ 25

Lebende Tiere sind so in Käfigen oder anderen Behältnissen unterzubringen, daß sie sich bewegen können und Tierquälereien vermieden werden.

§ 26

Für die Schweinemärkte gelten die in den § 3 bis 16 getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

D. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27

Zu widerhandlungen gegen diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 149, Abs. 1, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 1,— bis 150,— DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 28

1. Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt am 10. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
2. Die Marktordnung der Stadt Rheinberg vom 10. Oktober 1914 mit allen Nachträgen tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser gewerbepolizeilichen Anordnung außer Kraft.

Rheinberg, den 13. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Rheinberg:

van Clev, Stender,
Bürgermeister. Stadtrat.

— GV. NW. 1953 S. 75.

P. Stadt Wesel

Marktordnung der Stadt Wesel.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes in der heute gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 16. Oktober 1950 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Wesel stattfindenden Märkte erlassen:

A. Wochenmärkte.

§ 1

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten finden die Wochenmärkte mittwochs und samstags auf dem Korn- und Großen Markt statt.

Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tage oder an dem folgenden Wochentage statt. Die Entscheidung trifft das städtische Ordnungsamt.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens 8 Uhr und endet 12 Uhr mittags.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist nur auf dem in §§ 1 und 2 näher bezeichneten öffentlichen Platz und während der bestimmten Zeit gestattet.

Gegenstände des Marktverkehrs sind außer den in § 66 der Gewerbeordnung aufgeführten:

Weiche und harte Kurzwaren bis zu einem Preis von 2,— DM.

Unter weichen Kurzwaren sind zu verstehen:

Litzen, Bänder, Aufnehmer einschl. der mit der Textilbranche verwandten Artikel, wie Knöpfe, Schnallen usw.

Als harte Kurzwaren gelten:

kleine Haushaltswaren aus Eisen und Metall, kleine Haushaltswaren aus Glas und Porzellan, Eisen- und Stahlkurzwaren, ferner kleine Bürstenwaren, Rasierpinsel, Schuhwische, Bohnerwachs, Haarspannen, Heftzwecke usw.

Andere als die hier aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- und forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Um 13 Uhr muß jeder Verkäufer seine Handelsgerätschaften entfernt haben.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an den vom Ordnungsamt festgesetzten Plätzen gestattet.

Der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dieses zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden. Die Zugtiere sind sofort nach bewirkter Anfuhr auszuspannen, von dem Marktplatz zu entfernen und in Stallungen oder sonstigen eingefriedigten Räumen unterzubringen.

Großhändler dürfen nur an dem vom Ordnungsamt besonders bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Es ist ihnen verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser Marktordnung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar von bespannten Fuhrwerken aus ist verboten. Ausnahmen können vom Marktmeister für den einzelnen Fall gestattet werden.

Durch Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Späne, Papier und dergleichen dürfen die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 5

Unreifes, zum Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als Kochfrucht besonders mit deutlicher Schrift auf einem Schilde kenntlich zu machen.

§ 6

Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Kaufleuten nicht betastet und ausgesucht werden. Die Verkäufer haben ein solches Betasten nicht zu dulden und die Waren den Käufern selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen.

§ 7

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere bei den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten oder an den Flügeln getragen werden.

In einem Korbe oder in sonstigen Behältnissen darf nicht mehr Geflügel zum Markt gebracht oder feilgeboten werden, als das Behältnis Raum genug gewährt, so daß ein Tier neben dem anderen, ohne sich gegenseitig wegen Raummangels zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen kann.

Auch dürfen mehrere Tiere zusammen zu den oben genannten Zwecken nicht in Säcke oder Netze gesteckt werden.

§ 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

§ 9

Getreide, Obst, frische oder trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegbares Wild, Fische, Butter und Käse dürfen stets nur nach dem Gewicht verkauft werden. Die Verkäufer sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen den Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Stück, Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein, auch stets sauber gehalten werden. Waagschalen aus Messing oder Kupfer dürfen an den Rändern nicht umgebogen sein. Sämtliche Waren sind mit einem Preisschild zu versehen oder in einem Preisverzeichnis aufzuführen, das am Verkaufsstand gut sichtbar anzubringen ist.

§ 10

Die Tiefe des Marktstandes darf einen Meter nicht überschreiten. Marktbuden dürften nur mit schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes aufgestellt werden. Tische und andere Vorrichtungen zum Aufstellen der Waren nebst den Bedachungen dafür dürfen weder den Verkehr hindern noch sonst den Marktbesuchern zum Nachteil gereichen. Jeder Marktstand ist mit dem Namen und dem Wohnort des Verkäufers in deutlich lesbarer Schrift zu versehen. Die Bürgersteige sind stets frei zu lassen.

§ 11

Eßbare, zum Verkauf aufgestellte Marktwaren sind auf sauberen Tischen oder Bänken oder in sauberen Körben unterzubringen. Jede Beschmutzung der Ware ist zu verhindern.

Das Niederlegen der Ware auf der Erde ist verboten.

§ 12

Verkäufern, die ständig den Markt besuchen, kann auf ihren Antrag ein auf andere nicht übertragbarer fester Stand für bestimmte Stellen von dem Ordnungsamt angewiesen werden. Wird der Stand zweimal hintereinander nicht eingenommen, so kann die Platzanweisung als erloschen erklärt werden.

Im einzelnen wird die Platzeinteilung durch den den Markt überwachenden Marktmeister geregelt.

§ 13

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder Ausschlag oder Geschwüre an den Händen oder im Gesicht haben, sind vom Marktbesuch (als Käufer oder Verkäufer) ausgeschlossen.

§ 14

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten.

§ 15

Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Es ist untersagt, jemanden in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen oder ihn zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

§ 16

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Das Radfahren und Mitführen von Fahrrädern während der Marktzeit auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 17

Die Beaufsichtigung des Marktplatzes wird vom Ordnungsamt gehandhabt. Die Händler haben sich nach Aufforderung über Person und Wohnsitz auszuweisen.

B. Jahrmärkte.

§ 18

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten finden die Jahrmärkte zweimal im Jahre statt, und zwar die Frühjahrsmärkte am letzten Sonntag im April und am folgenden Montag und Dienstag, sowie am 1. Mai. Die Herbstmärkte sind am ersten Sonntag im August und am darauffolgenden Montag und Dienstag. Der Marktverkehr darf an Sonntagen erst um 11.30 Uhr beginnen und endet um 23 Uhr. An Wochentagen ist der Beginn um 9 Uhr vormittags und das Ende um 23 Uhr. Etwaige Verkaufsbuden müssen an allen Tagen um 21 Uhr schließen.

§ 19

Außer den unter „A. Wochenmärkten“ (§ 3) aufgeführten Gegenständen dürfen Nahrungs- und Genußmittel und Fabrikate aller Art feilgeboten werden.

§ 20

Die Vorführungen von Schaustellungen oder Abbildungen, die geeignet sind, Sittlichkeits- oder religiöse Gefühle zu verletzen, sind verboten.

Das marktschreierische Anpreisen, das Ausschellen, das Auf- und Abwärtssteigern der Ware, das laute und aufdringliche Ausrufen der Händler und Veranstalter ist verboten.

§ 21

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden. In keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 22

Alle Marktstände auf dem Jahrmarkt werden für jeden Markt besonders vergeben. Anträge auf Erteilung von Ständen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe der Art des Gewerbes und der genauen Größe des erforderlichen Platzes an das Ordnungsamt zu richten. Die den Verkäufern zugesagten Plätze werden diesen bei ihrem Eintreffen vom Ordnungsamt zugewiesen.

§ 23

An jedem Marktstand ist der Familien- und Vorname sowie Wohnort, Straße und die Haus-Nr. des Gewerbetreibenden auf einem Schilde in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 24

Mit dem Aufbau der Buden darf erst montags vor Anfang des Marktes begonnen werden. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Schaugeschäfte, Fuhrwerke und sonstigen Gerätschaften der Schausteller, alle übrigen Buden spätestens 2 Tage nach Beendigung des Jahrmarktes von dem Marktplatz entfernt sein. Ausnahmen können von dem Ordnungsamt zugelassen werden.

C. Allgemeines.

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 17 dieser Anordnung finden auf die Jahrmärkte sinngemäß Anwendung.

D. Marktstandgeld.

§ 26

Das Standgeld wird von dem Verkäufer an den Marktgeldempfänger gegen Verabfolgung einer Bescheinigung als Ausweis entrichtet. Diese Bescheinigung muß der Verkäufer aufbewahren und auf Verlangen vorzeigen.

Die Höhe des zu zahlenden Marktstandgeldes richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Lustbarkeitssteuer gemäß der hier geltenden Lustbarkeitssteuerordnung.

E. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 149 Ziffer 6 der RGO. mit Geldstrafe bis zu 30,— DM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 28

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Wesel, den 15. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wesel:

Fournell,	Spindler;
Bürgermeister.	Stadtervertreter.

— GV. NW. 1953 S. 78.

Q. Stadt Wipperfürth

Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wipperfürth.

Gemäß §§ 14, 28, 33, 34 und 35 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der §§ 1, 2, 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) sowie der §§ 6, 32, und 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 1952 für das Gebiet der Stadt Wipperfürth folgendes verordnet:

§ 1

Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze obliegt den nach der Ortssatzung vom 24. Oktober 1952 Verpflichteten.

§ 2

- (1) Bei einer Verunreinigung auf außergewöhnliche Weise muß unbeschadet des § 1 derjenige unverzüglich die Reinigung und Beseitigung des Unrates vornehmen, der die Verunreinigung verursacht hat. Wenn der Verursacher nicht ermittelt wird, oder nicht unverzüglich zur Reinigung herangezogen werden kann, so haben die sonst zur Reinigung Verpflichteten auch die außerordentliche Verunreinigung zu beseitigen.
- (2) Eine Reinigungspflicht nach Abs. 1 kann insbesondere bei der Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien oder anderer Gegenstände, oder bei Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen vorliegen.

§ 3

- (1) Die Reinigung hat jeden Mittwoch und Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr zu erfolgen.
- (2) Das Ordnungsamt kann ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage oder für eine andere Tageszeit anordnen; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege auf Verlangen von den nach §§ 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Die zur Reinigung Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke, den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Kanäle, die Promenaden- oder Sommerwege, die Bankette, die Böschungen und Grabenüberbrückungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m der Baufluchtlinie oder Platzgrenze reinigen.

§ 5

- (1) Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h., der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:
 1. die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
 2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen und Fußgängerwegen, den Gräben und Grabendurchlässen, sowie den Rinnenläufen;
 3. die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinnenläufe von Schnee und Eis, sowie bei Gewittern, starken Regengüssen und eintretendem Tauwetter.
- (2) Die Reinigungspflicht schließt das Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, sowie das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl) ein.

§ 6

- (1) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche so ausreichend besprengt werden, daß eine Staubentwicklung vermieden wird.
- (2) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zukehren an den Nachbarn oder das Keh-

ren in Kanäle, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist streng verboten.

- (3) Bei chaussierten Fahrbahnen und unbefestigten Banketten ist die Benutzung harter und stumpfer Besen untersagt.

§ 7

- (1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl — nicht aber Salz —) zu beseitigen. Bei Wegen, Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. der Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten. Durch Abschaufeln und Loshacken darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.
- (2) Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten von 8 bis 20 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
- (3) Bei Abzweigungen und Kreuzungen von Wegen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte.
- (4) Entstandene Glitschbahnen auf den Wegen, Bürgersteigen oder Gehbahnen sind sofort zu beseitigen.

§ 8

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Abwässer den Straßenrinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserfluß störenden Eiseildungen in den Rinnen und auf den Wegen hervorgerufen werden. Trotzdem entstandenes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9

Das Abführen von Schmutz-, Haus- und übelriechenden Abwässern in die Straßenrinnen und Straßengräben ist verboten.

§ 10

1. Es ist untersagt: Das Wenden von Pflügen, Pferdengespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung;
2. das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
3. das Abpflügen der Rasenkante an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
4. das Abstellen von Ackergeräten und dergl. an Straßen, Wegen und Plätzen;
5. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen;
6. das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt und sonstigem Unrat auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an deren Rändern.

§ 11

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht.
- (2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Tage in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1957.

Wipperfürth, den 24. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

V o B,
Bürgermeister.

W. Schmitz,
Ratsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 80.

**Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und
Verordnungsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1952**

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Gesetz- und Verordnungsblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar. Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden.

Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.